**Das sollten Sie wissen!** Diese Neuerungen erwarten   
Arbeitnehmer im neuen Jahr.

**Steuerliche Absetzbarkeit von   
Homeoffice-Tagen**

# Pauschaler Werbungskostenabzug auch ohne Arbeitszimmer: Steuerpflichtige können für jeden Kalendertag der Jahre 2020 und 2021, an dem sie ausschließlich zuhause arbeiten, einen Betrag von fünf Euro als Werbungskosten geltend machen – maximal für 120 Tage pro Jahr und damit bis zu 600 Euro. Das gilt auch, wenn kein häusliches Arbeitszimmer zur Verfügung steht bzw. die üblichen Voraussetzungen für den Abzug von Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer nicht vorliegen.

**Höherer Mindestlohn**

Der gesetzliche Mindestlohn beträgt je tatsächlich geleisteter Arbeitsstunde

* 9,50 Euro brutto ab dem 1.1.2021
* 9,60 Euro brutto ab dem 1.7.2021
* 9,82 Euro ab dem 01.01.2022 und
* 10,45 Euro brutto ab dem 01.07.2022.

**Digitale Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigung (AU-Bescheinigung)**

Ab dem 1.1.2021 wird die AU-Bescheinigung für die Krankenkasse vom Arzt digitalisiert und elektronisch übermittelt. Später soll der Arzt auch die AU-Bescheinigung an den Arbeitgeber elektronisch übermitteln.

**Krankenkasse: Formlose Meldung an den Arbeitgeber**

Bei Neuaufnahme einer Beschäftigung und bei Wechsel der Krankenkasse musste der Beschäftigte seinem Arbeitgeber bislang eine Mitgliedsbescheinigung seiner Krankenkasse vorlegen. Ab dem 1.1.2021 entfällt die Pflicht zur Vorlage dieser Bescheinigung in Papierform. Zukünftig hat der Beschäftigte bei Aufnahme der Beschäftigung bzw. beim Wechsel der Krankenkasse seine Krankenkasse beim Arbeitgeber – formlos – anzugeben.

**Grundsicherung für Arbeitssuchende (ALG 2)**

# Höhere Regelbedarfe: Ab dem 1.1.2021 gelten höhere Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II und der – vergleichbaren – Regelbedarfsstufen nach dem SGB XII.

**Berufskrankheitenrecht**

Kein Unterlassungszwang: Bislang können einige Berufskrankheiten nur anerkannt werden, wenn die Betroffenen die Tätigkeit aufgeben, die zu der Erkrankung geführt hat. Diese Voraussetzung fällt ab 2021 weg.

Ausbau der Präventionsangebote: Berufsgenossenschaften und Unfallkassen bauen die bestehenden Präventionsangebote für Versicherte aus und bieten gegebenenfalls „individualpräventive Maßnahmen“ an, zum Beispiel Hautschutzseminare oder Rückentraining.

**Grundrente: Auszahlung voraussichtlich ab Mitte 2021**

Zum 01.01.2021 tritt die Grundrente in Kraft. Dabei handelt es sich um einen Zuschlag zur individuellen Rente für diejenigen, die jahrzehntelang wenig verdient und verpflichtend Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben.

Für die Grundrente muss kein Antrag gestellt werden. Mit der rückwirkenden Auszahlung der Zuschläge ist voraussichtlich ab Mitte 2021 zu rechnen.

**Fragen dazu beantworten wir gern!**

**Der Betriebsrat**